

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing.: **16. Okt. 2019**
G. Zl. Blg.

Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

**an die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Oktober 2019**

Online Sparen/Sparcard/Festgeld nach dem BWG

In den letzten Jahren wurde das klassische Sparbuch zu einem beträchtlichen Teil durch moderne Sparformen ersetzt. Beinahe jede Bank bietet inzwischen in irgendeiner Form eine Variante des Online-Sparens an.

Von Banken wird dabei häufig argumentiert, dass diese Produkte nicht unter die Bestimmungen des BWG (Bankwesengesetzes) für Spareinlagen fallen, solange keine Sparurkunden (in schriftlicher Form) ausgehändigt werden. Somit unterliegen die Einlagen nicht den (Schutz-)Bestimmungen der §§ 31 und 32 BWG, was sich v.a. im Hinblick auf die vorzeitige Auflösung gebundener Spareinlagen regelmäßig als nachteilig für die Sparer erweist.

Eine Durchsicht der Angebote und Konditionen ergab dabei, dass z.B. eine vorzeitige Behebung gebundener Einlagen nur aus wichtigem Grund möglich ist. Des Weiteren wurde in einigen Angeboten, für den Fall der vorzeitigen Kündigung, eine Zinsrückrechnung zu einem, für die gesamte Laufzeit, sehr niedrigen Zinssatz gefunden, dies anstatt der Vorschusszinsenregelung des § 32 Abs. 8 BWG. Dies führt im Ergebnis dazu, dass z.B. sogenannte Festgeldanlagen gegenüber dem Kapitalsparbuch benachteiligt sind.

Die geschützten Zusätze „Spar-“ werden dabei allerdings immer wieder verwendet. Aus einem Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht vom Januar 2011 lässt sich nicht entnehmen, inwieweit bei Online-Sparen/Festgeldsparen die Merkmale einer Sparform nach § 31 BWG gegeben sind.

All jene Punkte im besagten Rundschreiben, welche dazu führen, dass bestimmte Finanzprodukte nicht als Spareinlage gelten, treffen auf diese Sparformen ohnehin nicht zu. Vielmehr erfüllt das Onlinesparen alle, in den einschlägigen Bestimmungen des BWG, genannten Voraussetzungen von Spareinlagen. Selbst wenn § 31 Abs. 1 BWG so zu verstehen ist, dass die Ausfolgung einer Sparurkunde konstitutiv sein sollte, stellt sich die Frage, ob nicht die Sparurkunde für Online-Sparen durch den Sparkontovertrag und die Sparkontoauszüge ersetzt wird. Die für ein Sparbuch geforderten Einträge (Einzahlungen, Auszahlungen, Zinssätze etc.) finden sich auch auf den Kontoauszügen zu einem Sparkonto. All dies dürfte der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verfassung der Bestimmung noch nicht bedacht haben.

Eine inzwischen vorliegende Stellungnahme der Finanzmarktaufsicht geht in die Richtung, dass bei der derzeit geltenden Gesetzeslage diese Sparformen zu Recht nicht unter den Begriff der „Spareinlagen“ des BWG fallen und somit die Schutzbestimmungen für Sparer des BWG nicht zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund ist eine Klarstellung bzw. Neuregelung im Bankwesengesetz notwendig.

Die 177. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Gesetzgeber auf, klarzustellen, ob explizit gewünscht ist, dass die „modernen Sparformen“ von den Bestimmungen des BWG ausgenommen bleiben sollen und wie weit die Bezeichnungen mit dem Wortteil „Spar-“ dafür verwendet werden dürfen oder anderenfalls (aus Sicht der Arbeiterkammer wünschenswerter) die Bestimmung des § 31 BWG derart abzuändern, dass auch diese, zeitgemäßen Sparformen den klassischen Sparbüchern gleichgestellt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ernst J. Schmid', is centered on the page.